

I./1. GR auf Eigentum – Aufhebung der „WidmungsVO“:

Bescheid verletzt GR auf Eigentum, wenn er in den Schutzbereich des GR eingreift und entweder gesetzlos ergeht, sich auf ein verfassungswidriges G stützt oder auf einer denkmöglichen Gesetzesanwendung beruht (2)...

„WidmungsVO“ ist unabdingbare Voraussetzung für die Enteignung (arg „öffentliche Straße“ in § 35 Abs 1 StrG); da sich die Eigenschaft als öffentliche Straße aus der „WidmungsVO“ ergibt (§ 3 Abs 1 letzter Satz StrG), könnte ihre Fehlerhaftigkeit per se tatsächlich die Annahme einer GR-Verletzung rechtfertigen (1)...

Einleitung eines Inzidentalverfahrens in Bezug auf die „WidmungsVO“ ist wegen Rechtskraft des aufhebenden VfGH-Erk ausgeschlossen („Immunsierung“) (2)...

Aufhebung der „WidmungsVO“ durch VfGH ist für BB der A nicht wirksam; VfGH prüft auf Basis der Rechtslage bei Zustellung des B der belangten Behörde (2.4.); Erkenntnis wirkt in Ermangelung einer ausdrücklichen Rückwirkungsverfügung – außer für den Anlassfall – nur ex nunc (Art 139 Abs 6 B-VG), dh gem Art 139 Abs 5 B-VG für „Tatbestände“, die sich ab 6.5. ereignen; BB der A ist kein Anlassfall, da sie bei Beginn der Verhandlung bzw. Beratung noch nicht anhängig war (4)...

I./2. Ignoranz des „Bewilligungsarguments“:

gem § 35 Abs 1 StrG darf bei bewilligungspflichtigen Straßen die Enteignung nur nach Maßgabe der Bewilligung erfolgen; Vorliegen der Bewilligungspflicht daher entscheidungsrelevant (1)...

diesbezügliche Ignoranz der Behörde indiziert Willkür (2)...

für A als deutsche Staatsbürgerin bedeutet die behördliche Willkür einen Eingriff in das – dem GR auf Gleichheit entsprechende – GR aus dem BVGRassDiskr (2)...

I./3. Unterlassung von Ablöseverhandlungen:

Enteignung ohne Ablöseverhandlungen ist als Ausfluss des GR auf Eigentum jedenfalls rechtswidrig (selbst wenn dies im G nicht ausdrücklich verankert wäre), beim VfGH kann dieser Aspekt jedoch nur unter dem Titel „GR-Verletzung“ und nicht unter Berufung auf das bloß einfachgesetzl gewährleistete subj R gem § 36 Abs 1 StrG releviert werden (3)...

I./4. Gerichtszuständigkeit bezüglich der Entschädigungshöhe:

Art 94 B-VG verbietet einen Instanzenzug von Vw-Behörden zu Gerichten (2)...

zulässig ist jedoch eine sog „sukzessive Gerichtszuständigkeit“; diese Konstruktion setzt voraus, dass der B mit Anrufung des Gerichts außer Kraft tritt; § 36 Abs 5 StrG trägt diesem Erfordernis nicht Rechnung (arg insb „Überprüfung“) (4)...

UVS hätte § 36 Abs 5 StrG gem Art 129a Abs 3 iVm Art 89 B-VG beim VfGH anfechten müssen; Unterlassung bedeutet aber keine Verletzung des gesetzl Richters... (2)...

VfGH müsste freilich § 36 Abs 5 StrG aus Anlass der BB der A aufheben; hierdurch würde die UVS-Kompetenz gem § 36 Abs 4 StrG auf die Entscheidung über die Entschädigungshöhe ausgedehnt; insoweit erweist sich die Zurückweisung des Eventualbegehrens sodann als eine dem gesetzl Richter widersprechende Verweigerung der Sachentscheidung (2)...

I./5. Verfassungswidrigkeit der Zuständigkeitsbestimmungen:

Durchführung von Enteignungsverfahren gehört mangels Eignung der abstrakten Einheitsgemeinde nicht zum eigenen WB (2)...

Differenzierung nach der jeweiligen Einwohnerzahl verstößt – unabhängig davon – jedenfalls gegen das Konzept der abstrakten Einheitsgemeinde (2)...

Differenzierung nach der jeweiligen Einwohnerzahl verletzt überdies den gesetzl Richter (keine Überprüfbarkeit für Betroffene und GH öff Rs) (2)...

trotz der Verfassungswidrigkeit des ganzen § 8 Abs 2 StrG wird VfGH nur die Wendung „ , 36“ aufheben (reicht für Beseitigung des Fehlers im Anlassfall) (1)...

Begründung von UVS-Kompetenzen in Angelegenheiten des eigenen WB ist tatsächlich problematisch (Spannungsverhältnis zu Art 118 Abs 4 B-VG) (1)...

im gegebenen Zusammenhang wird das Problem jedoch nicht schlagend, weil die Durchführung von Enteignungsverfahren nicht zum eigenen WB gehört (s.o.) (1)...

Argumentation der A zu Art 6 MRK ist unzutreffend: Entscheidung über die Entschädigungshöhe gehört zum „Kernbereich des Zivilrechts“; Erfordernis eines „tribunals“; Nachprüfung durch GH öff Rs in diesem Punkt nicht ausreichend (3)...

Betraung des UVS schließt VwGH-Beschwerde nicht aus, sondern begründet für diesen GH nur ein Ablehnungsrecht (Art 131 Abs 3 B-VG); Judikatur zu Kollegialbehörden mit richterl Einschlag in diesem Punkt daher nicht übertragbar (2)...

gem Art 129b Abs 6 B-VG wird das Verfahren der UVS vom Bund geregelt; eine Abweichungsbefugnis des Materiengesetzgebers ist nicht vorgesehen; § 36 Abs 4 Satz 2 und 3 StrG sind daher vom VfGH aufzuheben (3)...

II. Möglichkeiten der A bei Abweisung ihrer Bescheidbeschwerde:

Antrag auf Rückübereignung wegen „zweckverfehlter Enteignung“; Rechtsgrundlage: Art 5 StGG (unmittelbar anwendbar; kann durch StrG näher geregelt sein) (4)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: